

# **BGer 5A\_571/2024 vom 19. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_571\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_571_2024)

FR: TF 5A\_571/2024 du 19 novembre 2024

IT: TF 5A\_571/2024 del 19 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen die Regelung der Kostenfolgen durch die Vorinstanz. Im Streit um solche Nebenpunkte folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht grundsätzlich jenem der Hauptsache ( BGE 137 III 380 E. 1.1 ; 134 I 159 E. 1.1), was die Beschwerdegegner verkennen. Vor Vorinstanz ging es noch um die Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit, also eine vermögensrechtliche Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ), die nach Rückweisung durch das Bundesgericht mit einem Endentscheid ( Art. 90 BGG ) abgeschlossen wurde. Das Streitwertfordernis (Art. 74 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG ) ist erfüllt. Die innere Frist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG ) und von den hierzu legitimierten Beschwerdeführern ( Art. 76 Abs. 1 BGG ) eingereichte Beschwerde in Zivilsachen erweist sich folglich als das zutreffende Rechtsmittel.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich aber grundsätzlich nur mit formell ausreichend begründeten Einwänden. In der Beschwerde ist deshalb in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2). Erhöhte Anforderungen gelten, wenn verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden. Das Bundesgericht prüft deren Verletzung nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügeprinzip). Es prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen ( BGE 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2.2**

Was den Sachverhalt angeht, legt das Bundesgericht seinem Urteil die vorinstanzlichen Feststellungen zugrunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann die rechtsuchende Partei nur vorbringen, die vorinstanzlichen Feststellungen seien offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich ( Art. 9 BV ; BGE 147 I 73 E. 2.2 mit Hinweis), oder würden auf einer anderen Bundesrechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB ) beruhen. In der Beschwerde ist überdies darzutun, inwiefern die Behebung der gerügten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2 ; 135 I 19 E. 2.2.2). Für die Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG ( BGE 144 V 50 E. 4.1).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführer machen zusammengefasst geltend, die Beschwerdegegner hätten den Entscheid der Vorinstanz vom 21. April 2022 nicht beim Bundesgericht angefochten, weshalb dieser Entscheid für sie - auch hinsichtlich der Regelung der Kostenfolgen - rechtskräftig geworden sei. Daher habe die Vorinstanz die in diesem Entscheid getroffene Kostenregelung in Bezug auf die Beschwerdegegner nach Rückweisung durch das Bundesgericht nicht mehr abändern dürfen. Ihr Vorgehen verletze Bundesrecht.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegner widersprechen. Das Bundesgericht habe das erste Urteil der Vorinstanz vollständig aufgehoben, womit es nicht mehr gelte. Deswegen habe es auch nicht in Rechtskraft erwachsen können und gelte folglich auch die in diesem Urteil vorgenommene Regelung der Parteikosten zulasten der Beschwerdegegner nicht mehr. Die Vorinstanz habe im angefochtenen Urteil festgehalten, dass nun das Urteil des Bezirksgerichts vom 19. Dezember 2019 mit den Kosten- und Entschädigungsfolgen gelten würde, was die Beschwerdeführer akzeptiert, das heisst nicht angefochten hätten, denn angefochten worden seien nur die Parteikosten. Bereits deshalb sei die Beschwerde abzuweisen. Sodann sei entscheidend, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 6. März 2024 eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz vorgenommen habe. Da das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts vollständig aufhob, habe das Obergericht im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen ein neues Urteil fällen müssen, was es getan habe. Eine Rückweisung habe zur Folge, dass sie umfassend, das heisst vollumfänglich, vorzunehmen sei und zwar sowohl bezüglich Gerichts- als auch bezüglich der Parteikosten im gesamten Fall und für alle im vorliegenden Fall involvierte Parteien, also auch für die Beschwerdegegner. Daher habe die Vorinstanz die Parteikosten auch für die Beschwerdegegner neu regeln müssen.

### **E. 3.3**

Die Rüge der Beschwerdeführer erweist sich als begründet:

#### **E. 3.3.1**

Gemäss der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die auf Ungültigkeit einer Verfügung von Todes wegen klagende Partei - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen - nicht verpflichtet, alle Personen einzuklagen, die aus der angefochtenen Verfügung von Todes wegen erbrechtliche Vorteile ziehen, und wirkt ein Urteil über eine erbrechtliche Ungültigkeitsklage grundsätzlich nur zwischen den Prozessparteien (inter partes- Wirkung). Es besteht weder für Klagende noch für Beklagte eine notwendige Streitgenossenschaft (zum Ganzen: BGE 146 III 1 E. 4.2.1 und E. 4.2.2 mit Hinweisen).

#### **E. 3.3.2**

Die Beschwerdeführer haben mit ihrer Klage vom 25. Januar 2013 alle in der angefochtenen letztwilligen Verfügung Begünstigten ins Recht gefasst. Diese bildeten demnach eine einfache passive Streitgenossenschaft gemäss Art. 71 ZPO. Daher konnte jeder Streitgenosse den Prozess unabhängig von den anderen Streitgenossen führen. Entsprechend haben bereits vor erster Instanz zwei beklagte Vermächtnisnehmerinnen die Klage ausdrücklich anerkannt und in der Folge nicht mehr am Verfahren teilgenommen (Sachverhalt Bst. A.c). Gegen den die Klage gutheissenden Entscheid der Vorinstanz vom 21. April 2022 haben nurnmehr H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ Beschwerde an das Bundesgericht erhoben, während die Beschwerdegegner den Entscheid akzeptierten

(Sachverhalt Bst. C). Dies stand den Beschwerdegegnern als einfache Streitgenossen frei; auch mussten H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ die Beschwerdegegner vor Bundesgericht nicht in das Verfahren einbeziehen.

### **E. 3.3.3**

Da der Entscheid über die Ungültigkeitsklage nur zwischen den Prozessparteien gilt, vermochte das die Beschwerde gutheissende Urteil des Bundesgerichts bzw. die erfolgte Aufhebung des Entscheids vom 21. April 2022 nur zwischen H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ und den Beschwerdeführern Wirkung zu entfalten. Für die Beschwerdegegner ist der Entscheid vom 21. April 2022 dagegen in Rechtskraft erwachsen. Nach der Rückweisung durch das Bundesgericht konnte die Vorinstanz demnach nur noch über den Eventualantrag der heutigen Beschwerdeführer entscheiden, ob H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ als erbunwürdig zu erklären sind (so ausdrücklich Dispositiv-Ziff. 1 des zit. Urteils 5A\_401/2022). Die Beschwerdegegner waren im zweiten Berufungsverfahren nicht mehr Partei. Deren Ausführungen (oben E. 3.2.) treffen nach dem Gesagten nicht zu.

### **E. 3.3.4**

Die Vorinstanz verkennt die oben dargelegten Grundsätze. Indem sie den Beschwerdegegnern abweichend von der für diese rechtskräftigen Regelung gemäss Entscheid vom 21. April 2022 und für das zweite Berufungsverfahren, in welchem die Beschwerdegegner nicht mehr Partei waren, eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführer zugesprochen hat, verletzt sie Bundesrecht.

### **E. 4**

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen und sind die Dispositiv-Ziffern 3 und 5 des angefochtenen Entscheids antragsgemäss insoweit aufzuheben, als den Beschwerdegegnern für die kantonalen Verfahren Parteientschädigungen zugesprochen werden. Bei diesem Ergebnis unterliegen die Beschwerdegegner. Sie haben die Gerichtskosten von Fr. 3'000.-- je zur Hälfte zu übernehmen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und schulden den Beschwerdeführern je eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.